INFORMATIONEN zu Hygienemaßnahmen
auf der Grundlage der Vorgaben des Schulministeriums NRW

Wie geht es nun mit den Antigenselbsttests weiter?

Wie Sie sicherlich aus den Medien erfahren haben, führen wir keine regelmäßigen COVID-19-Testungen mehr in der Schule durch. Um die Eigenverantwortung im Umgang mit dem Corona-Virus zu stärken, erhalten jedoch alle Schüler*innen ab dem ersten Unterrichtstag fünf Antigenselbsttests, die für die **häusliche Anwendung** auch bei leichten Erkältungssymptomen oder einem engen Kontakt mit einer infizierten Person gedacht sind. Neben den Antigenselbsttests erhalten die Schüler*innen eine Durchführungsanleitung und können sich jeder Zeit bei ihren Klassenleitungen über die Handhabung der Antigenselbsttests informieren. Dies könnte gerade für Schulneulinge, die noch in der Handhabung der Tests unsicher sind, an Bedeutung gewinnen.

Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Sie bzw. die volljährigen Schüler*innen kommen dabei in bewährter Form – wie auch im Falle einer sonstigen Erkrankung – ihrer Verpflichtung nach, die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.
Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung ihres Kindes sollten Sie die Schule ebenfalls – formlos – unterrichten. Dies gewinnt an Bedeutung, wenn ihr Kind Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen könnten.

Die Schulen verfügen auch über Antigenselbsttests, damit Schüler*innen anlassbezogene Testungen durchzuführen können, wenn diese während des Unterrichts offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. In diesen Fällen bietet die Lehrkraft bzw. die verantwortliche Betreuungsperson der/dem Schüler*in einem Test an. Auf den Test kann verzichtet werden, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde (siehe oben). Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schüler*innen durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schüler*innen selbst erfolgen. Erziehungsberechtigte können also grundsätzlich Selbsttestungen ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Selbsttestung der Schüler*innen. Grundsätzlich erfolgen Selbsttestung auf freiwilliger Basis.

Was passiert jetzt, wenn ein Antigenselbsttest positiv ist?

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schüler*innen sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbar*innen

etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.

Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit **nicht zulässig**.

Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test- und Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.
Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage.